



SWISSKI



# Statuten



**Skiclub Lommiswil**

**gegründet 1938**

## Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit
2. Zweck und Aufgabe des Clubs
3. Mitgliedschaft
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder
5. Organe
6. Kassawesen
7. Skihütte
8. Allgemeine Schlussbestimmungen

---

<sup>1</sup> Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie z.B. Kandidat, Präsident, Aktuar usw. umfassen Zwecks redaktioneller Vereinfachung jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

## **1. Name, Sitz und Zugehörigkeit**

### Art. 1      Name

Unter dem Namen „Skiclub Lommiswil“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Der Verein besitzt Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

### Art. 2      Sitz

Rechtsdomizil des Clubs ist Lommiswil.

### Art. 3      Zugehörigkeit

Der Club gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland-Nordwestschweiz (SSM) an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Deren Statuten und Reglemente sind für den Club verbindlich.

## **2. Zweck und Aufgabe des Clubs**

Art. 4      Der Skiclub bezweckt die Förderung der Schnee- und allgemeinen Sportaktivitäten, insbesondere des Jugendsports und die Pflege guter Kameradschaft. Er verhält sich politisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

### Art. 5      Aufnahme

Die Mitgliedschaft kann nach zurückgelegtem 14. Altersjahr erworben werden. Der Kandidat hat persönlich an der Generalversammlung zu erscheinen. Er wird durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen.

### Art. 6      Mitgliederkategorien

- a) Mitglieder (A und B Mitglieder)
- Junioren bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr
  - Senioren ab 20. Altersjahr

Jede Einzelperson und juristische Person, mit Ausnahme der lizenzierten Wettkämpfer und der Einzelpersonen unter 20 Jahren, kann als B-Mitglied aufgenommen werden.

b) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann der Skiclub Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um denselben erworben und sich allgemein um den Skisport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind nicht mehr beitragspflichtig.

Art. 7 JO-Mitglieder

Der Jugendorganisation können Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr angehören. Die JO wird vom Skiclub betreut und untersteht dem Reglement des Swiss-Ski.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus dem Skiclub ist mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten und wird an der GV bekannt gegeben. Bei offenen Verpflichtungen ist der Vorstand berechtigt, diese noch einzufordern.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten zuwiderhandeln, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Skiclub schaden, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes. Er hat Gültigkeit, wenn an der Generalversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10 Rechte der Mitglieder

- a) an Versammlungen zu stimmen und gewählt zu werden
- b) an Versammlungen Anträge zu stellen
- c) dem Vorstand Ideen einzubringen
- d) an sämtlichen Clubanlässen teilzunehmen
- e) über das Clubgeschehen orientiert zu werden

Art. 11 f) die Skihütte zu speziellen Mitgliedstaxen zu benützen  
Pflichten der Mitglieder

- a) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen
- b) die Interessen des Skiclubs zu wahren

## 5. Organe

Art. 12 Die Organe des Skiclubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Skiclubs. Sie findet jährlich in den Monaten Oktober oder November statt und wird durch den Vorstand einberufen. Einladungen haben spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 14 Die ordentlichen Geschäfte sind:

1. Appell
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresberichte (Präsident, JO-Leiter und Aktuelles)
4. Bericht der Revisoren und Abnahme der Jahresrechnung
5. Budget und Jahresbeiträge
6. Mutationen
7. Wahlen
  - a) Vorstand
  - b) Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Art. 15 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 1/3 der Mitglieder erfolgen.

Art. 16 Für die Gültigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses ist die Anwesenheit von 1/5 sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Art. 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Die Traktanden werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 18 Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des Skiclubs.

Er besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Technischer Leiter
- f) JO-Hauptleiter
- g) Hüttenchef
- h) Presse- und Kommunikationsverantwortlicher
- i) Skiliftchef
- j) Sekretär
- k) Beisitzer (nach Bedarf)

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Änderungen vornehmen.

Art. 19 Der Vorstand vertritt die Interessen des Skiclubs und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen.

- a) Leitung und Erledigung der laufenden Geschäfte, sowie Überwachung und Einhaltung der Statuten.
- b) Der Vorstand kann Ausgaben im Rahmen des Budgets und Ausgaben ausserhalb des Budgets in der Höhe von max. CHF 2000.- pro Geschäftsjahr beschliessen. Es ist an der GV Bericht zu erstatten.

Art. 20 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Demissionen sind dem Präsidenten drei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 21 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht und erstellen Antrag

zur Abnahme der Jahresrechnung. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Der Amtsältere wird ersetzt.

Art. 22      Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall für zeitlich begrenzte Aufgaben vorübergehende Arbeitsgruppen ernennen.

**6. Kassawesen**

Art. 23      Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet jeweils am 30. September. Auf diesen Zeitpunkt ist eine Jahresrechnung zu erstellen.

Art. 24      Dem Kassier obliegt die Aufsicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des Skiclubs und er ist verantwortlich für eine ordnungsgemässe Buchführung.

Art. 25      Von Veranstaltungen sind durch die Verantwortlichen separate Abrechnungen zu erstellen. Die Hüttenabrechnung ist durch den Hüttenwart vierteljährlich zu erstellen.

Art. 26      Der Jahresbeitrag wird jährlich von der GV festgelegt und wird auf CHF 100.00 limitiert.

**7. Skihütte**

Art. 27      Die Skihütte steht in erster Linie den Mitgliedern zur Verfügung. Sie kann mit Zustimmung des Hüttenwartes oder des Vorstandes gegen ein Entgelt nach dem Hüttentarif auch an andere Personen und Vereine zur Benützung freigegeben werden. Der Skihüttenbetrieb wird durch eine besondere Hüttenordnung geregelt.

**8. Allgemeine Schlussbestimmungen**

Art. 28      Der Skiclub übernimmt für die Skiclub- und JO-Mitglieder keine Haftpflicht. Für die Versicherung haben diese selbst aufzukommen. Ausnahme: Skiliftbetrieb im Holz.

Art. 29 Die Änderung der Statuten kann nur mit einem Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 30 Bestand und Auflösung

- a) Der Skiclub bleibt auf unbestimmte Zeit bestehen, solange dieser über 15 Mitglieder zählt. Die Auflösung kann von der Versammlung mit 2/3 der Mehrheit beschlossen werden.
- b) Der Kassenbestand und das Vermögen müssen bei Auflösung des Skiclubs auf der Einwohnergemeinde Lommiswil deponiert werden. Das Vermögen soll einem eventuell neu gegründeten Skiclub im Sinne von Art. 1 und 2 dieser Statuten zur Verfügung stehen.
- c) Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei der ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art. 31 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 16. November 2007 genehmigt und treten an Stelle derjenigen vom 21. August 1987 in Kraft.

Lommiswil, den 16. November 2007

Im Namen des Skiclubs Lommiswil

Der Präsident:

Der Aktuar:



Barbara Bernhard

Patricia Flückiger

# STATUTEN

## Ski-Club Lommiswil (470)

**Swiss-Ski**

Haus des Skisportes  
Worbstrasse 52  
Postfach 252  
CH-3074 Muri bei Bern  
Tel: +41 31 950 61 11  
Fax: +41 31 950 61 12  
info@swiss-ski.ch  
www.swiss-ski.ch

Schweizerischer Skiverband  
Fédération suisse de ski  
Federazione svizzera sci  
Federaziun svizra da ski

Muri b. Bern, genehmigt am 7. April 2008

**Swiss-Ski**



Duri Bezzola  
Präsident



Hansruedi Laich  
Direktor